

Dienstgeberbrief der Regional-KODA Osnabrück/Vechta

K
O
D
A

D
I
E
N
S
T
G
E
B
E
R
B
R
I
E
F

I

2
0
1
8

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 23. Februar 2018 fand die 132. Sitzung der Regional-KODA Osnabrück/Vechta im St. Antoniushaus, Vechta, statt, am 14. Juni 2018 die 133. Sitzung in der Katholischen Akademie Stapelfeld, Cloppenburg.

Redaktionelle Änderungen: In beiden Sitzungen wurden redaktionelle Änderungen der Tarifverträge für den öffentlichen Dienst in das AVO-Regelungsgefüge integriert. So gilt der TVöD-VKA mittlerweile in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 15 vom 17. Juli 2017. Auch die stufengleiche Höhergruppierung von Mitarbeitenden im Sozial- und Erziehungsdienst ist nun festgeschrieben.

Textform: Bereits seit dem 1. März 2018 heißt es in § 37 AVO (Ausschlussfrist), dass Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit in Textform geltend gemacht werden. Die Geltendmachung von Ansprüchen setzt damit nicht mehr einen eigenhändig unterschriebenen Brief voraus, es genügen z. B. eine E-Mail oder ein Computerfax. Die Neuregelung geht auf eine Änderung im Bürgerlichen Gesetzbuch zurück.

Stufenzuordnung: Rückwirkend zum 1. Juni 2016 erfolgt bei Mitarbeitenden, die bei einem anderen kirchlichen Arbeitgeber im Zuständigkeitsbereich der Regional-KODA Osnabrück/Vechta (im Bereich des Bistums Osnabrück und des Bischöflich Münsterschen Offizialats) bei einschlägiger Berufserfahrung eine andere Stelle antreten (z. B. Arbeitsplatzwechsel zwischen den Kirchengemeinden des Bistums/des Offizialats oder denen zwischen Bistum und Offizialat), in der Regel die Zuordnung zu der Entgeltstufe, die bei dem vorherigen Arbeitgeber erreicht war. Die Stufenlaufzeit beginnt allerdings in der Stufe neu zu laufen. Durch diese Regelung wird eine seit dem 1. Juni 2016 geltende Zentral-KODA-Regelung (Dienstgeberwechsel im Geltungsbereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse) auf den Zuständigkeitsbereich der Regional-KODA Osnabrück/Vechta übertragen.

Wegstreckenentschädigung: Ab dem 1. Juli 2018 bis zum 30. Juni 2021 erhalten Mitarbeitende, die für eine Dienstreise ein privates Fahrrad oder E-Bike nutzen, bei entsprechender Antragstellung eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,05 € pro Kilometer zurückgelegter Strecke.

Erzieher mit Leitungsaufgaben: Mit Wirkung zum 1. August 2018 wurde die bislang nur befristet bis zum 31. Juli 2020 geltende Regelung zur Eingruppierung von Erziehern mit Leitungsaufgaben modifiziert. Zukünftig können in Kindertagesstätten bis zu zwölf Leitungsstunden auf Mitarbeitende übertragen werden (Erzieher/innen bei einer S 8a Eingruppierung). Die ursprüngliche Begrenzung der Übertragung auf zwei Mitarbeitende ist entfallen. Die Höhe der Zulage orientiert sich wochenarbeitsstundenweise am fiktiven Höhergruppierungsgewinn bei Eingruppierung als ständige Leitungsververtretung. Bei Übertragung der maximal möglichen 12 Wochenarbeitsstunden erhält der/die Mitarbeitende aufgrund der Berechnungsmodi eine Zulage von ca. 92 % des fiktiven Höhergruppierungsgewinns. Bei

Mitglieder der KODA
Dienstgeberseite

Hubert Bartke
h.bartke@bistum-os.de

Maria Feimann
m.feimann@haus-ohrbeck.de

Friedrich H. Petersmann
friedrich.h.petersmann@sparkasse-osnabrueck.de

Aloys Raming-Freesen
a.raming-freesen@bistum-os.de

Hubert Schütte
hubert.schuette@kg.bistum-os.de

Siegfried Looschen
Siegfried.Looschen@bmo-vechta.de

Rainer Meyer
r.meyer@sankt-gertrud.com

Jens Risse
jens.risse@bdkj-niedersachsen.de

Wilhelm Rolfes
wrolfes@ka-stapelfeld.de

Gerhard Schumacher
gerhard.schumacher@bmo-vechta.de

Andreas Windhaus
andreas.windhaus@bmo-vechta.de

Beraterin der Dienstgeberseite

Brigitte Kämper
b.kaemper@bistum-os.de

V.i.S.d.P.: Jens Risse

Übertragung von mehr als 12 Wochenarbeitsstunden erfolgt eine Echtein-
gruppierung als ständige Vertretung. Die Neuregelung führt nicht in allen
Entgeltstufen zu Entgeltverbesserungen, trägt allerdings dazu bei, dass die
Kindertagesstätten ihrem Erziehungs- und Bildungsauftrag noch besser
als bereits zuvor gerecht werden.

Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverhältnissen: Der Antrag der
KODA-Mitarbeiterseite, künftig im kirchlichen Bereich keine sachgrundlos
befristeten Arbeitsverträge mehr zuzulassen, war erneut Sitzungsgegen-
stand. Auch wenn nach wie vor keine abschließende Entscheidung in der
Sache getroffen wurde, gab die KODA-Dienstgeberseite folgende Grund-
satzserklärung ab:

*Das Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit ist im Verhältnis zur befristeten Be-
schäftigung die typische und erwünschte Form abhängiger Beschäftigung. Ein be-
fristeter Arbeitsvertrag ist - soweit erforderlich - mit Sachgrund im Sinne des Teil-
zeit- und Befristungsgesetzes oder anderer gesetzlicher Vorschriften über die Be-
fristung von Arbeitsverhältnissen zu schließen. Nur in Ausnahmefällen darf es zum
Abschluss sachgrundlos befristeter Arbeitsverträge kommen.*

Tarifabschluss 2018: Ein Beschluss zur Umsetzung des Tarifabschlusses
für den öffentlichen Dienst (Tarifrunde 2018 bis 2020) konnte noch nicht
gefasst werden, da die endgültige Fassung der Tariftexte zum Zeitpunkt
der KODA-Sitzung noch nicht vorlag. Sobald die abschließenden Tariftexte
bekannt sind und die Voraussetzungen für die EDV-technische Umsetzung
gegeben sind, werden Entgelterhöhungen rückwirkend im Sinne der Tarif-
vorgaben ausgezahlt, auch unabhängig von einem zwischenzeitlich ge-
fassten Beschluss der Regional-KODA Osnabrück/Vechta. Dies ermög-
licht § 39 Abs. 3 AVO. Danach werden Entgeltansprüche dem Mitarbeiter
zunächst zwölf Monate bis zu einer Regelung durch die Regional-KODA
unter dem Vorbehalt der Rückforderung gezahlt.

Ausblick: In der KODA-Novembersitzung wird die KODA-Dienstgeber-
seite erneut für eine stärkere Anpassung der Regelungen der AVO an die
des öffentlichen Dienstes plädieren. Bereits jetzt sollen gemäß der Präam-
bel zur AVO die Regelungen der AVO mit den Regelungen und Leistungen
des öffentlichen Dienstes vergleichbar bleiben, soweit dem nicht kirchen-
spezifische Gründe entgegenstehen. Anzusprechen sind die Regelungen
zur betriebsbedingten Kündigung von Arbeitsverhältnissen (§ 34 AVO) und
die zur Eingruppierung von KITA-Leitungen. In beiden Fällen weichen die
Grundparameter von denen des öffentlichen Dienstes ab.

Arbeitsrechtstagung: Die nächste Arbeitsrechtstagung findet unter dem
Thema „Attraktiver Arbeitsplatz Kirche“ am **24. Oktober 2018** von 12:45
Uhr bis 19:00 Uhr in der Katholischen Akademie Stapelfeld, Cloppenburg
statt. Eingeladen sind wie in den vergangenen Jahren Rendanten, Provi-
soren, Rechnungsführer, Personalverantwortliche, Kirchenvorstandsmit-
glieder, MAV Mitglieder.

Ihre KODA Dienstgeber – Vertreter